

**Antrag** auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach § 8 Handwerksordnung (HwO)  
zur Eintragung in die Handwerksrolle

mit dem \_\_\_\_\_ - Handwerk

beschränkt auf folgende Tätigkeiten: \_\_\_\_\_

**Antragsteller:**

Familienname \_\_\_\_\_ Geburtsname \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_

Geburtstag \_\_\_\_\_ Geburtsort \_\_\_\_\_ Staatsangehörigkeit \_\_\_\_\_

Postleitzahl, Wohnort \_\_\_\_\_

Straße / Hausnummer \_\_\_\_\_ Telefon \_\_\_\_\_ Telefax \_\_\_\_\_

Familienstand  alleinstehend  verheiratet E-Mail \_\_\_\_\_

Anzahl der Kinder \_\_\_\_\_ Alter der Kinder \_\_\_\_\_

**Beruflicher Werdegang:**

Lehrzeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

mit abgeschlossener  Gesellenprüfung  Facharbeiterprüfung

als \_\_\_\_\_ Ausbildungsbetrieb \_\_\_\_\_

**Darüber hinaus habe ich folgende Prüfungen abgelegt:**

Ingenieurprüfung als \_\_\_\_\_  ausländische Prüfung \_\_\_\_\_

Technikerprüfung als \_\_\_\_\_  Meisterprüfung als \_\_\_\_\_

**Bisherige Tätigkeit**

von bis	bei folgendem Betrieb	als (z. B. Geselle, Werkmeister, Betriebsleiter etc.)

**Besuch von Fachschulen, Fachhochschulen sowie Hochschulen**

von – bis \_\_\_\_\_ Bezeichnung der Schule \_\_\_\_\_ Fachrichtung \_\_\_\_\_

**Weitere fachliche Weiterbildungskurse**

von – bis \_\_\_\_\_ Kursveranstalter \_\_\_\_\_ Abschluss als \_\_\_\_\_

**Begründung des Ausnahmefalls:** (Sofern der Platz für die Begründung nicht ausreicht, bitte gesonderten Bogen verwenden)  
- Ab dem 47. Lebensjahr ist eine Begründung nicht erforderlich, da ab diesem Alter ein Ausnahmefall vorliegt. -

**Antragsgrund:**

Ich beabsichtige  einen neuen Betrieb zu errichten  einen bestehenden Betrieb zu übernehmen  
 einen Eintritt als Teilhaber/Gesellschafter  die Tätigkeit als Betriebsleiter (angestellt)

Ich beantrage eine, bis zur Ablegung der Meisterprüfung, **befristete Ausnahmegewilligung**  
und werde die Meisterprüfung im \_\_\_\_\_ - Handwerk  
bis **spätestens** \_\_\_\_\_ ablegen. Die Anmeldung erfolgte am \_\_\_\_\_ bei der Handwerks-  
kammer \_\_\_\_\_.

Die Zulassung zur Meisterprüfung erfolgte mit Schreiben vom \_\_\_\_\_

**Die Meisterprüfung werde ich wie folgt absolvieren:**

- Teil I (praktische Prüfung, Meisterprüfungsarbeit, Arbeitsprobe)
- Teil II (Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse)  
Kursbesuch von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_
- Teil III (Prüfung der betriebswirtschaftlich-kaufmännischen und rechtlichen Kenntnisse)
- Teil IV (Prüfung der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse)  
Kursbesuch von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

Die zuständige Berufsvereinigung (Innung) soll von der Handwerkskammer zu diesem Antrag gehört werden:

ja  nein

**Mit der Abnahme einer Sachkundeprüfung (praktisch - fachtheoretisch - betriebswirtschaftlich) durch die Handwerkskammer bin ich einverstanden, wenn dies für erforderlich gehalten wird. Die Kosten hierfür übernehme ich.**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift



## **Zur Beachtung für Antragsteller, die eine Ausnahmegewilligung nach § 8 HwO beantragen (Stand 1. Januar 2005)**

Nach den Vorschriften der Handwerksordnung (HwO) ist die selbstständige Ausübung eines zulassungspflichtigen Handwerks als stehendes Gewerbe grundsätzlich den Personen vorbehalten, die in dem betreffenden Handwerk oder in einem mit diesem verwandten Handwerk die Meisterprüfung bestanden haben. Ergänzend können noch Personen eingetragen werden, die die Abschlussprüfung einer Hochschule oder einer Fachhochschule abgelegt haben, die der Verordnung über die Anerkennung von Prüfungen bei der Eintragung in die Handwerksrolle entspricht.

In Ausnahmefällen kann diese Berechtigung auch durch eine Ausnahmegewilligung durch § 8 HwO erlangt werden. Die Ausnahmegewilligung wird von der Handwerkskammer erteilt, wenn der Antragsteller

1. eine Ausnahmesituation glaubhaft machen kann und
2. bei einer praktischen, fachtheoretischen und betriebswirtschaftlichen Sachkundeprüfung meisterliche Kenntnisse und Fertigkeiten nachweisen kann.

Ob die Meisterprüfung eine unzumutbare Belastung bedeutet, ist anhand der Begründung des Antragstellers zu prüfen. Es bedarf einer sorgfältigen Darlegung, warum die Ablegung der Meisterprüfung in Zukunft nicht möglich ist. Wird eine **befristete Ausnahmegewilligung** beantragt, ist nachzuweisen, zu welchen Vorbereitungskursen der Antragsteller angemeldet ist und bis wann mit dem Abschluss der Meisterprüfung gerechnet werden kann. In diesem Fall müssen jedoch Gründe vorliegen, die das Hinausschieben der selbstständigen Tätigkeit bis zur erfolgreichen Ablegung der Meisterprüfung unzumutbar erscheinen lassen.

Die Gründung einer Familie oder finanzielle Belastungen können nicht berücksichtigt werden, da derartige Beeinträchtigungen nahezu von allen Personen in Kauf genommen werden, die die Meisterprüfung ablegen. Nach ständiger Verwaltungspraxis ist die Ablegung der Meisterprüfung aus Altersgründen erst ab dem 47. Lebensjahr unzumutbar. Bei Inhabern einer Gesellen- oder gleichwertigen Abschlussprüfung, die langjährig in dem betreffenden oder mit diesem verwandten Handwerk tätig waren, kann diese Altersgrenze angemessen verkürzt werden, wenn Aufgaben in herausgehobener, verantwortlicher oder leitender Stellung wahrgenommen wurden oder wenn ausschließlich eine Spezialtätigkeit ausgeübt werden soll, in der der Antragsteller mehrere Jahre beschäftigt war. Sofern der Antragsteller die Prüfung als Industriemeister oder eine Meisterprüfung in einem anderen Handwerk abgelegt oder die Altersgrenze überschritten hat, kann auf eine umfassende Begründung verzichtet werden. Nachweise über berufliche Abschlussprüfungen und einschlägige Tätigkeiten sind jedoch in jedem Fall dem Antrag beizufügen.

**Die Berechtigung zur selbstständigen Führung eines Handwerksbetriebs entsteht erst mit der Eintragung in die Handwerksrolle, jedoch nicht bereits mit dem Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung.**



Eine Ausnahmegewilligung kann nicht nur zur selbstständigen Betätigung im Handwerk beantragt werden, sondern auch um eine Betriebsleiterstelle in einem Handwerksbetrieb einzunehmen.

Die unberechtigte Führung eines Handwerksbetriebs kann zu einer Betriebsschließung führen und mit empfindlichen Geldbußen geahndet werden.

Die Ausnahmegewilligung berechtigt nicht zur Führung des Meistertitels und zur Ausbildung von Lehrlingen.

Für die Bearbeitung und Erteilung von Ausnahmegewilligungen werden Gebühren bis zu 300,00 Euro erhoben. Bei einer Rücknahme betragen die Gebühren 50,00 Euro bis 100,00 Euro; bei einer Zurückweisung 150,00 Euro.

**Wenn Sie sorgfältige und umfassende Begründungen für Ihren Antrag abgeben und ausreichend Unterlagen über Ihre bisherige Tätigkeit beilegen, verbessern Sie die Aussichten auf einen positiven Bescheid.**



## Kosten im Ausnahmebewilligungsverfahren § 8 HwO

Nach der Gebührenordnung der Handwerkskammer Reutlingen, genehmigt vom Wirtschaftsministerium in Stuttgart, sind folgende Gebühren zu erheben:

für die <b>praktische Sachkundeprüfung</b>	150,00 Euro
für die <b>fachtheoretische Sachkundeprüfung</b>	150,00 Euro
für die <b>betriebswirtschaftlich-rechtliche Sachkundeprüfung</b>	150,00 Euro

Wird die Sachkundeprüfung bestanden, stellen wir eine Urkunde aus.

Zusätzlich zu den oben genannten Verwaltungsgebühren sind die Auslagen der Handwerkskammer für ein oder mehrere mit der Abnahme der Prüfung beauftragte/s Mitglied/er der Meisterprüfungsausschüsse zu ersetzen. Diese erhalten mindestens 15,00 Euro / Stunde für Vorbereitung, Durchführung, Auswertung und Protokollierung. Auch die angefallenen Fahrtkosten werden ihnen ersetzt. Sachverständige rechnen nach ihren (höheren) Vergütungssätzen ab.

Hinzu können noch Kosten für bereit gestellte Materialien, sowie Mietkosten für zur Verfügung gestellte Werkstätten kommen.

Bei den oben genannten Kosten ist zu beachten, dass bei der Meisterprüfung im Handwerk erheblich höhere Kosten für Vorbereitungskurse, Prüfung und eventuellen Verdienstausschlag anfallen.

**Beachten Sie bitte, dass ein Prüfungstermin erst vereinbart werden kann, wenn der Gebührenbescheid an uns bezahlt wurden.**

Nach erfolgreichem Abschluss des Ausnahmebewilligungsverfahrens fällt noch eine einmalige Eintragungsgebühr für die Eintragung eines neuen Betriebs in die Handwerksrolle in Höhe von 150,00 Euro an.

Für die Erteilung der Ausnahmebewilligung werden Gebühren in Höhe bis zu 300,00 Euro erhoben.

Bei einer Rücknahme betragen die Gebühren 50,00 Euro bis 100,00 Euro, bei einer Zurückweisung 150,00 Euro.